

Weihnachtspost 2005

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ **E-Mail:** info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: *Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!*

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Gerd Kotz

In der Weihnachtspost erläutern wir Ihnen:

- Gewährleistungsrechte – Allgemeine Einführung (*auf Seite 1 ff.*)
- Wohnungskündigung wegen nächtlicher Lärmverursachung (*auf Seite 3*)
- Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, geschiedenem Ehegatten und nach Wiederheirat (*auf Seite 4 f.*)
- Interessante Urteile – kurz notiert (*auf Seite 5 f.*)
- Kuriose Urteile und ähnliches (*auf Seite 6*)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Karl der Große erließ in der Zeit seiner Herrschaft 120 Gesetze. Ein so armseliges Ergebnis kostet eine gesetzgeberische Versammlung unserer Tage nur ein Auflachen.

Kurt Friedberger, 1883-1970, österr. Schriftsteller und Übersetzer

Gewährleistungsrechte – Allgemeine Einführung:

Kurz nach dem Kauf einer Sache weist diese auf einmal Mängel auf. Dies ist ärgerlich, man ist als Käufer jedoch nicht ohne Rechte gegenüber dem Verkäufer. Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über Ihre Rechte:

1. Wann bestehen Mängelgewährleistungsrechte: Mängelgewährleistungsrechte bestehen, wenn die gekaufte Sache mangelhaft ist. Ob eine Sache mangelhaft ist, richtet sich primär nach der getroffenen Vereinbarung. Wenn die Sache den getroffenen Vereinbarungen entspricht, etwa wenn der Käufer auf einen Defekt hingewiesen wurde, aber die Sache trotzdem als vereinbarungsgemäß akzeptiert, liegt kein Mangel vor (vgl. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB). In diesem Zusammenhang sind auch ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften von Bedeutung. Der Verkäufer versichert dem Käufer eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstands (z.B. Unfallfreiheit bei einem Fahrzeug).

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen worden, so ist eine Sache frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (vgl. § 434 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB).

Beispiel: Wenn eine Bäckerei einen gebrauchten Ofen kauft, so wird das Vorhandensein von Gebrauchsspuren im Regelfall keinen Mangel darstellen, die Funktionsuntüchtigkeit hingegen schon.

Der Mangel muss zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Käufer schon vorhanden bzw. in der Sache angelegt sein (vgl. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB).

2. Gewährleistungsfrist: Beim Kauf gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren (vgl. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Beim Kauf eines Bauwerkes bzw. von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und deren Mangelhaftigkeit verursacht hat (z.B. Baugrundstoffe) gilt eine Frist von 5 Jahren.

3. Gewährleistungsarten: Das Gesetz sieht als Gewährleistungsarten Nacherfüllung (umfasst Nachlieferung, Ersatzlieferung, Umtausch oder Reparatur), Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (z.B. Finanzierungskosten, Reise- und Übernachtungskosten, etc.) vor (vgl. § 437 BGB). Ist der Mangel durch Nachlieferung oder Reparatur zu beheben, so muss grundsätzlich zunächst eine angemessene Nachfrist gesetzt werden (vgl. §§ 281, 323, 439 BGB), um Schadensersatz statt der Leistung (mangelfreie Kaufsache) fordern, mindern oder zurücktreten zu können. Ist der Mangel nicht behebbar, so muss auch keine Frist gesetzt werden, da dies aussichtslos wäre. In diesen Fällen kann wahlweise Schadensersatz, Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag verlangt werden. Wird der Käufer durch den Mangel an anderen Rechtsgütern geschädigt (z.B. mangelhaftes Ersatzteil verursacht Folgeschaden im Fahrzeugmotor), so kann er diesbezüglich ohne Nachfristsetzung Schadensersatz neben der Leistung verlangen.

4. Gewährleistungsausschluss: Die Gewährleistung kann vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden.

a. Ist der Käufer ein Verbraucher (vgl. § 13 BGB) und der Verkäufer ein Unternehmer (vgl. § 14 BGB), so liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor. Bei diesem können die Rechte nicht beschränkt werden, lediglich die Gewährleistungsfrist kann bei gebrauchten Sachen auf 1 Jahr herabgesetzt werden (vgl. § 474 ff. BGB).

b. Liegt kein Verbrauchsgüterkauf vor, etwa wenn der Käufer ein Unternehmer ist oder der Verkäufer ein Privatmann, so können Gewährleistungsrechte komplett ausgeschlossen werden. Zeigt sich dann ein Mangel, ist kein Rückgriff auf den Verkäufer möglich, es sei denn, er hat den Mangel arglistig verschwiegen. In diesem Fall gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (vgl. §§ 438 Abs. 3, 195 BGB). Daneben kann in diesem Fall innerhalb 1 Jahres nach Entdecken der Täuschung der Kaufvertrag angefochten werden, mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss (vgl. §§ 123 Abs. 1, 124, 142 BGB).

c. Üblicherweise erfolgt bei Verträgen zwischen Unternehmern der Ausschluss der Mängelgewährleistungsrechte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers. Durch AGB dürfen jedoch nicht pauschal alle Rechte ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang gilt § 307 BGB, der eine unangemessene und gegen Treu und Glauben verstoßende Benachteiligung des anderen Teils verbietet. Hier werden die nur Verbraucher schützenden Regelungen zur Bestimmung der Wirksamkeit herangezogen. Eine umfassende Freizeichnung für Körperschäden und grobes Verschulden ist generell unwirksam. Eine Freizeichnung von einfacher Fahrlässigkeit hingegen ist wirksam, sofern damit nicht Ansprüche wegen Verletzung von Kardinalpflichten (wesentliche Vertragspflichten) ausgeschlossen werden sollen. Jedenfalls aber sind umfassende Haftungsausschlüsse einer Individualvereinbarung zugänglich. Gegenüber Unternehmern werden im Einzelfall auch Beschränkungen auf bestimmte Arten der Gewährleistung wirksam sein. Damit die AGB Vertragsbestandteil werden ist ein deutlicher Hinweis bei oder vor Vertragsschluss notwendig, etwa auf dem Bestellformular. Im Einzelfall kann es schwierig sein zu beurteilen, ob die AGB wirksam einbezogen wurden. Individualvereinbarungen haben generell Vorrang vor den AGB.

5. Ansprechpartner für die Gewährleistungsansprüche: Sollten Sie eine mangelhafte Sache gekauft haben, so ist primärer Ansprechpartner Ihr Verkäufer, da zwischen Ihnen und dem Verkäufer eine vertragliche Beziehung besteht. Vertragliche Gewährleistungsrechte sind wesentlich weitergehend als deliktische Schadenersatzansprüche (etwa Produkthaftung, allgemeine Deliktshaftung), bei vertraglichen Ansprüchen wird unter weiteren Voraussetzungen auch für das Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen (z.B. Angestellten, Vertreter) gehaftet als dies im Deliktsrecht (= Eigentumsverletzung) der Fall ist.

Gegenüber dem Hersteller können Sie nach dem Produkthaftungsgesetz (kurz ProdHaftG) vorgehen. Dazu muss das Produkt im Moment des Inverkehrbringens einen Fehler aufgewiesen haben (vgl. §§ 1, 3 ProdHaftG). Es kann lediglich Schadensersatz wegen Schäden an **anderen** Sachen als der gekauften Sache verlangt werden, die Selbstbeteiligung bei Schäden an eigenen Sachen beträgt 500,00 €. Die geschädigten Sachen müssen überdies für den privaten Gebrauch bestimmt sein (vgl. § 1 Abs. 1 ProdHaftG). Ein Vorgehen nach dem ProdHaftG erweist sich damit im Regelfall als wenig erfolgversprechend. Eine Haftung des Herstellers ist auch unter Gesichtspunkten des Deliktsrechts (= Eigentumsverletzung) denkbar. Dazu muss den Hersteller jedoch ein Verschulden treffen. Für Verletzungen durch Verrichtungsgehilfen (etwa Angestellte) haftet der Hersteller nur, wenn er den Verrichtungsgehilfen nicht sorgfältig ausgesucht hat (vgl. § 831 Abs. 2 BGB). Daher ist es in der Regel sinnvoll, sich im Rahmen der vertraglichen Sonderbeziehung an den Verkäufer zu wenden und nicht an den Hersteller.

6. Fristbeginn: Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche läuft ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Tritt ein Gewährleistungsfall auf und verhandeln die Vertragsparteien hierüber, so beginnt die Frist nicht von neuem zu laufen. Die Verjährung wird jedoch in dieser Zeit gehemmt (vgl. § 203 BGB, d.h. die Frist verlängert sich um die Zeit, in der über die Gewährleistung und deren Erfüllung „verhandelt“ wird). Hierzu genügt jeder Meinungs-austausch. Wird jedoch mangelhaft nacherfüllt, also z.B. fehlerhaft repariert oder das schadhafte Gerät durch ein andere schadhafte Gerät ersetzt, so entsteht ein neuer Gewährleistungsanspruch. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Verjährungsfrist neu beginnt.

7. Beweislast für den Mangel: Grundsätzlich ist der Käufer darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes gilt dies jedoch nur eingeschränkt. Der Käufer muss auch hier das Vorliegen eines Mangels nachweisen. Zu seinen Gunsten vermutet § 476 BGB, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat, also ein Mangel ist, der Gewährleistungsrechte begründet. Diese faktische Beweislastumkehr gilt jedoch **nur innerhalb der ersten 6 Monate**. Innerhalb der ersten 6 Monate wird mithin vermutet, dass ein gewährleistungsbegründender Mangel vorliegt.

Wohnungskündigung wegen „Lärmverursachung“?:

Darf der Vermieter das Mietverhältnis wegen nächtlicher Lärmbelästigungen des Mieters kündigen?

Grundsätzlich hat ein Mieter die üblichen Ruhezeiten (in der Regel von 22.00 – 07.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, samstags von 19.00 bis 08.00 Uhr sowie von 13.00 – 15.00 Uhr) einzuhalten und muss in den Ruhe- und Nachtzeiten bei seinen Aktivitäten Zimmerlautstärke einhalten. Verstöße hiergegen können nach den Umständen des Einzelfalles eine Abmahnung durch den Vermieter und eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Normale Wohngeräusche - auch der Kinder - sind hinzunehmen.

Eine Störung des Hausfriedens rechtfertigt gem. § 569 Abs. 2 BGB eine fristlose Kündigung, wenn der Mieter den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Störung muss nachhaltig sein. Dies erfordert einen schweren Verstoß gegen den Hausfrieden oder mehrere Verstöße mit Wiederholungsgefahr. Dies ist z.B. bei häufigen Ruhestörungen zur Nachtzeit bzw. Polizeieinsätzen der Fall.

Normale Wohngeräusche sind hinzunehmen. Nicht hinzunehmen sind jedoch Wohngeräusche, die über das Maß des Erforderlichen und des Normalen hinausgehen. Es gibt einen reichhaltigen Fundus an Rechtsprechung zu dieser Thematik. Kuriose Rechtsprechung gibt es im Bereich des nächtlichen Sexuallebens. Das Sexualleben eines Menschen ist grundrechtlich durch Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz als Intimsphäre geschützt. Jeder Mieter hat somit einen Anspruch, in seiner Wohnung ungestört derartige Handlungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen.

Bei einer fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses, muss die Vertragsfortsetzung für den Vermieter unzumutbar sein. Vielfach ergibt sich die Unzumutbarkeit erst aus dem unveränderten Verhalten des Mieters nach einer Abmahnung. Eine fristlose Kündigung ist das letzte Mittel (sog. „ultima ratio“-Prinzip). Der Mieter muss daher vorher abgemahnt werden. Eine fristlose Kündigung wegen z.B. einmaliger nächtlicher Lärmbelästigung kommt daher nur in sehr seltenen Fällen in Betracht.

Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, geschiedenen Ehegatten und nach Wiederheirat:

1. Die generelle Unterhaltspflicht: Der Unterverpflichtete ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für seine Kinder unterhaltsverpflichtet. Die Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus § 1601 BGB. Danach sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltspflicht besteht lediglich im Rahmen der Bedürftigkeit. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 Abs. 1 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Gemäß § 1602 Abs. 2 BGB kann ein minderjähriges unverheiratetes Kind von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

2. Unterhaltspflicht gegenüber Ex-Ehegatten: Der Unterhaltsverpflichtete ist ferner, sofern keine vertragliche Vereinbarung vorliegt oder andere Gründe einen Unterhaltsausschluss rechtfertigen, seinem geschiedenen Ehegatten gegenüber zur Unterhaltszahlung verpflichtet, wenn dieser bedürftig ist. Die gesetzliche Grundlage liegt in den §§ 1569 ff. BGB. Eine Wiederheirat schließt nur auf Seiten des Unterhaltsberechtigten den Unterhaltsanspruch aus, d.h. die Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen ist insoweit irrelevant.

3. Unterhaltspflicht und Wiederheirat: Der Unterhaltspflichtige ist des weiteren gegenüber seiner neuen Familie – und so auch gegenüber seiner neuen Ehefrau – zum Unterhalt verpflichtet. Diese Verpflichtung folgt aus den §§ 1360 ff. BGB. Gem. § 1360a BGB umfasst der angemessene Unterhalt der Familie alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu leisten. Für die Kinder des neuen Ehegatten aus einer anderen Beziehung ist man nicht unterhaltsverpflichtet, es sei denn, man adoptiert diese.

4. Steuervorteil aus Wiederheirat: Der Steuervorteil aus einer Wiederheirat wurde bislang als unterhaltspflichtiges Einkommen im Verhältnis zu dem geschiedenen Ehepartner angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat

diese Praxis jedoch für verfassungswidrig erklärt (vgl. BVerfG NJW 2003, 3466). Steuervorteile, die der Gesetzgeber ausschließlich der neuen Ehe eingeräumt hat, dürfen nicht über die Unterhaltsberechnung dem geschiedenen Ehegatten zugute kommen, dürfen also seinen Unterhaltsanspruch nicht erhöhen. Das unterhaltspflichtige Einkommen ist in Anwendung dieser Entscheidung nach Steuerklasse I unter Berücksichtigung der Vorteile aus dem begrenzten Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (kurz EStG) zu errechnen. Weder ist der Splittingvorteil der neuen Ehe in der alten angelegt noch findet der Steuervorteil aus der alten Ehe, der mit der Beendigung des Zusammenlebens entfallen ist, Berücksichtigung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich jedoch lediglich auf das Verhältnis zum geschiedenen Ehegatten. Im Verhältnis zu den Kindern fehlt eine vergleichbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Eine Übertragung der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf dieses Verhältnis ist aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Daher verbleibt es beim allgemeinen Grundsatz, dass die unterhaltsrechtliche Obliegenheit, Steuervorteile auszunutzen besteht. Der Kindesunterhalt bemisst sich daher, nach dem um den Splittingvorteil erhöhten Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Denn der Unterhaltsbedarf der Kinder ist von der wirtschaftlichen Stellung des Barunterhaltspflichtigen und damit von seinem aktuellen Einkommen abhängig. Darüber hinaus würde eine Nichtberücksichtigung des Splittingvorteils die Kinder aus der alten Ehe im Verhältnis zu denjenigen aus der neuen Ehe ohne sachlichen Grund benachteiligen. Dies würde den Wertungen der Artikel 3 und 6 des Grundgesetzes zuwiderlaufen.

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Haustierhaltung in Mietwohnung trotz Verweigerung der Zustimmung möglich? LG Kassel – Az.: 1 S 503/96 – Urteil vom 30.01.1997

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich): Selbst wenn laut Mietvertrag die Tierhaltung nur mit Zustimmung des Vermieters möglich ist, kann die Haltung von Kleintieren (z.B. Fische, Hamster oder Wellensittich) nicht verboten werden. Ein Yorkshire-Terrier ist – obwohl ein Hund – ein Kleintier und bedarf nicht der Zustimmung des Vermieters.

Sachverhalt: Eine Mieterin wollte sich einen Yorkshire-Terrier anschaffen und bat um die Zustimmung der Vermieterin, da die Tierhaltung laut Mietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters möglich war. Als die Vermieterin die Zustimmung verweigerte, kam es zur Klage der Mieterin.

Entscheidungsgründe: Das LG Kassel gab der Mieterin recht. Zwar sei es zulässig, wenn ein Vermieter die Haustierhaltung von einer Zustimmung abhängig mache, da Belästigungen für andere Hausbewohner und stärkere Wohnungsabnutzung damit verbunden sein können. Aber es müsse jeder Antrag auf Genehmigung im Einzelfall geprüft werden. Bei Yorkshire-Terriern handle es sich jedoch um Kleintiere, die nicht der Zustimmung des Vermieters bedürfen. Das liege daran, dass sie so winzig klein seien (vergleichbar mit Meerschweinchen). Selbst wenn man nicht von einem zustimmungsunabhängigen Kleintier ausgehe, müsse die Zustimmung erteilt werden. Ein Yorkshire-Terrier nutze die Wohnung nicht stärker ab und störe andere Hausbewohner nicht, denn diese Hunde können sich höchstens durch „leises, heiseres Krächzen bemerkbar machen“.

II. Bei einem Wadenkrampf im Auto nicht stehen bleiben! AG Hildesheim - Az.: 21 C 49/98

Einer Autofahrerin wurde eine Zwei-Drittel-Mitschuld an einem Verkehrsunfall zugewiesen, weil sie auf der Autobahn einen Wadenkrampf erlitt und auf der Überholspur anhielt. Das nachfolgende Auto konnte noch ausweichen,

ein weiteres fuhr jedoch auf. Die Autofahrerin erhielt von diesem Fahrer nicht den kompletten Schadensersatz, da sie ihr Fahrzeug - nach Ansicht des Gerichts - trotz Wadenkrampfes aus dem Gefahrenbereich hätte hinaussteuern müssen.

III. Halteverbot: Sinn eines Halteverbotes darf ein Autofahrer nicht selbst beurteilen! **Bay. VerwG München - Az.: M 17 K 97.1030**

Ein Falschparker wehrte sich dagegen, die Abschleppkosten für das Parken in einer Feuerwehranfahrtszone zahlen zu müssen, da unmittelbar hinter der Anfahrtszone ein zwei Meter hoher Bauzaun stand. Ein Brandeinsatz der Feuerwehr war nach Ansicht des Falschparkers ohnehin nicht möglich und die beschilderte Feuerwehranfahrtszone hatte nach seinem Empfinden ihren Sinn verloren. Das Gericht ließ diesen Einwand jedoch nicht gelten und befand, dass es ist nicht Sache des jeweiligen Autofahrers sei, über Sinn und Unsinn eines Halteverbotes zu entscheiden. Außerdem hätte der „Parkplatz“ des Autofahrers noch als mögliche Parkfläche für Löschfahrzeuge dienen können.

IV. Eigenbedarfskündigung des Vermieters wegen Schnarchens **AG Sinzig – Az.: 14 S 216/98**

Eine Eigenbedarfskündigung des Vermieters zur Schaffung getrennter ehelicher Schlafzimmer ist wirksam, wenn der Vermieter chronischer Schnarcher und eine Gesundheitsgefährdung seiner Ehefrau wegen chronischen Schlafmangels nicht auszuschließen ist. Die Richter gaben der Eigenbedarfskündigung des Vermieters statt und die Ehefrau bekam ein eigenes Schlafzimmer.

V. Polizist als „Wegelagerer“ bezeichnet – Eine Beleidigung? **BayOBLG – Az.: 1 St RR 153/04 - Urteil vom 20.10.2004**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die Bezeichnung eines Polizeibeamten bzw. von Polizeibeamten im Allgemeinen als „Wegelagerer“ kann von der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gedeckt sein und stellt keine strafbare Beleidigung dar.

Sachverhalt: Ein Autofahrer bezeichnete anlässlich einer Verkehrskontrolle die kontrollierenden Polizeibeamten als „Wegelagerer“. Das Gericht sah hierin keine strafbare Beleidigung, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Autofahrer lediglich Kritik an der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen geübt bzw. seinen Unmut über häufige Verkehrskontrollen zum Ausdruck gebracht hat.

Kuriose Urteile, Humor und ähnliches:

Zu schnell auf dem Lande: Ein Mann fährt mit 130 km/h durch eine geschlossene Ortschaft. Da winkt ihn der Dorfpolizist an die Seite und sagt: *"Sie sind zu schnell gefahren, kann ich bitte ihre Papiere sehen?"* darauf der Mann: *"Das geht nicht". "Warum nicht"* fragt der Polizist. *"Na, die Papiere habe ich im Handschuhfach, und darin liegt auch meine Pistole, für die ich keinen Waffenschein habe"*. Der Dorfpolizist ist irritiert und meint: *"Das wird ja immer schöner. Bitte steigen sie aus und öffnen sie ihren Kofferraum"*. *"Das geht auch nicht, denn im Kofferraum liegt meine Ehefrau. Die habe ich doch gerade mit der Pistole erschossen"*. Nun wird es dem Dorfpolizisten zu bunt und er ruft Verstärkung aus der Stadt. Schnell ist ein Kommissar mit einer Hundertschaft vor Ort, hört sich die Geschichte des aufgeregten Dorfpolizisten an und versucht sein Glück: *"Bitte geben sie mir ihre Fahrzeugpapiere und ihren Führerschein"*. „Aber gern“ sagt der Mann, beugt sich zum Handschuhfach und gibt dem Kommissar das Gewünschte. Das hat der Kommissar nicht erwartet. Er wundert sich und sagt: *"und nun steigen sie bitte aus. Wir wollen noch sehen, ob im Kofferraum Warndreieck und Verbandskasten vorhanden sind"*. *"Aber gern"*, sagt der Mann, steigt sofort aus und öffnet den Kofferraum. Keine tote Ehefrau weit und breit. Der Dorfpolizist ist inzwischen sehr irritiert. Da beugt sich der Mann zu dem Kommissar und meint: *"Mir scheint, ihr Kollege ist etwas durch den Wind"*. *"Das scheint mir auch so"*, sagt der Kommissar mit einem abfälligen Blick auf den Dorfpolizisten. Darauf beugt sich der Mann erneut zum Kommissar: *"Die Krönung wäre jetzt, wenn ihr Kollege auch noch behaupten würde, ich wäre mit 130 km/h durch den Ort gerast"*.